



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin
Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Ralph Böttcher
Irene-Thordsen-Ring 14a
25813 Husum

Katharina Wenzig
R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23814
FAX +49 (0)30 2004-53810
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 3. Februar 2023
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V400 vom 14. Februar 2023

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V400

Berlin, 3. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Böttcher,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 3. Februar 2023 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie um folgende Informationen gebeten:

1. *„Dokumente, aus denen hervorgeht, welche rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Impfstoff in das Basisimpfschema der BW aufgenommen wird.“*
2. *In dem Zusammenhang aus der dafür anberaumten Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der BW resultierend alle Gesprächsprotokolle mit dem Anwesenheitsstatus der einzelnen Dienstgradgruppen sowie dem damit in Verbindung stehendem Schriftverkehr.“*

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu 1.: Für die rechtlichen Voraussetzungen zur Freigabe von Medikamenten/Impfstoffen, wie der COVID-19-Impfstoffe, liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Gesundheit.

Am 24. November 2021 erfolgte die Aufnahme der Schutzimpfung gegen COVID-19 als einer in Deutschland von der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach sorgfältiger und evidenzbasierter Nutzen-Risikoanalyse allgemein (ab einem Alter von 12 Jahren) empfohlenen Schutzimpfung in das Impfschema Hilfs- und Katastrophenkräfte Inland.

Amtliche Informationen im Sinne der Fragestellung liegen insoweit im BMVg nicht vor.

Zu 2.: Anbei erhalten Sie antragsgemäß den Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 22.11.2021.

Dabei bitte ich, Folgendes zu beachten:

Der Schlichtungsausschuss tagte vertraulich. Zur Wahrung der Vertraulichkeit wurde ein besonderer Protokollführer nicht bestellt. Der Beschluss enthält über die eigentlichen Beschlussempfehlungen hinaus weitere protokollarische Anteile.

Einer umfänglichen Herausgabe des o.g. Beschlusses steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Die Sitzung des Schlichtungsausschusses unterliegt nach § 38 Abs. 4 S. 3 Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Die Übermittlung von Informationen, die Einblick in den internen Willensbildungsprozess gewähren, ist damit wegen des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit ausgeschlossen.

Daher wurden die protokollarischen Anteile in dem beigefügten Beschlussdokument geschwärzt.

Darüber hinaus wurden die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß § 5 Abs. 2 IFG geschwärzt.

Ich bitte daher um Verständnis, dass somit eine vollumfängliche Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Wenzig